



**Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -**

18-07-15/1 Bdl

Notverordnung

zum Schutz der badischen Staatsangehörigen und zum Schutz der Deutschen in Baden mit der vermuteten Abstammung gemäß § 1 RuStAG 1913

im rechtfertigenden Notstand und durch das Staatswohl dringend geboten, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit i. S. d. § 56 der Verfassung vom 21. März 1919 der **Republik Baden**, i. V. m. den Ausführungsgesetzen zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs/Deutschland vom 27. November 2016.

Mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 gilt seit dem 11. Juni 2018 der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden**, vom 21. März 1919, im Gebietsstand 30. Juli 1914 und im Rechtsstand 12. August 1919, zwei Tage vor Überlagerung durch die Weimarer Republik durch Installierung der Weimarer Verfassung am 14. August 1919, als Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges. Es gelten die Reichsgesetze im Rechtsstand 30. Juli 1914.

Der selbstständige Bundesstaat **Republik Baden** hat weder seine Bodenrechte im Gebietsstand vom 30. Juli 1914, noch seine Souveränitätsrechte an die Bundesrepublik Deutschland übertragen. Der selbstständige Bundesstaat **Republik Baden** hat seine Staatlichkeit als souveränes Völkerrechtssubjekt wieder angenommen.

Jeder, der die **Republik Baden** als Völkerrechtssubjekt und als Staat nicht anerkennt und im Auftrag oder im Namen von BRD- oder EU-Institutionen mit Zwangsmaßnahmen zum Zweck der Usurpation, illegalen Migration, Plünderung und Vertreibung mit Gewalt oder mit Androhung von Gewalt gegen Staatsangehörige der **Republik Baden** oder gegen die in Baden lebenden Deutschen mit vermuteter Abstammung gem. RuStAG 1913, vorgeht, macht sich u. a. gemäß Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs strafbar und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg besitzt keine Legitimation des indigenen und autochthonen Volkes der Badener, um Migration auf dem Grund und Boden des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** zu vollziehen und mit einer hohen, ständig ansteigenden, Anzahl illegaler Migranten neu zu besiedeln. Sie betreibt völkerrechtswidrig illegale Einwanderung unter Usurpation der **Republik Baden**.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg verstößt damit u. a. gegen das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG

1913), gegen das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 und gegen das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs vom 15. Mai 1871.

Sie verwehrt dem indigenen und autochthonen Volk der Badener weiterhin alle Rechte am Grund und Boden, alle Rechte zur kommunalen Selbstverwaltung sowie alle Völkervertragsrechte.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg tritt daher seit dem 27. April 2018 als feindlich gesinnte, illegale Verwaltung in Erscheinung.

Die administrative Regierung verordnet hiermit:

- (1) Die Verwaltung ist schrittweise an die **Republik Baden** zurückzugeben und die rechtsstaatlichen Verhältnisse sind in Form der kommunalen Selbstverwaltung wiederherzustellen. Die staatliche politische Struktur der **Republik Baden** ist gemäß Restitutionspflicht, § 185 Völkerrecht, im Status quo ante (bellum), wiederherzustellen.
 - a) Die kriminelle Privatisierung des Volkseigentums durch die Verwaltung Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg ist sofort zu beenden und wieder rückabzuwickeln.
 - b) Die Ausreichung jeglicher finanziellen Mittel an Parteien/Wirtschaftsvereine der Verwaltung Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg aus Geldern, die vom Grund und Boden der **Republik Baden** geschöpft wurden oder werden, ist verboten und unverzüglich zurückzuerstatten.

Bei Veruntreuung von Staatsvermögen der **Republik Baden** haften alle Beteiligten nicht nur strafrechtlich, sondern auch mit ihrem gesamten privaten Vermögen bis in die dritte Generation.
 - c) Ein angemessener Schadensersatz ist zu leisten.
- (2) Die Parteien/Wirtschaftsvereine der Verwaltung Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg sind nicht befugt,
 - a) jegliche Rechte bezüglich des Grund- und Bodens in Baden an private Vereine oder Nichtregierungsorganisationen abzugeben,
 - b) illegale Migration auf dem Grund und Boden in Baden zu vollziehen.
- (3) Die menschenwürdige Unterbringung aller Flüchtlinge und aller illegalen Migranten in Transitzentren / Ankerzentren ist sofort umzusetzen. In den Transitzentren / Ankerzentren verbleiben die Flüchtlinge und illegalen Migranten,
 - a) bis sie direkt in die zuständigen Länder zurückgeführt werden oder
 - b) bis sie wieder in ihren Heimatstaat zurückreisen.
- (4) Illegalen Einwanderern ist der Einlaß an den Außengrenzen des bis zum 27. April 2018 durch die Treuhandverwaltung BRD verwalteten Staatsterritoriums des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** zu verwehren.
- (5) Eine dauerhafte Integration von Ausländern durch die BRD-Institutionen, mit der Vergabe einer Scheinstaatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, auf dem Staatsterritorium des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** ist rechtswidrig und daher sofort zu beenden und rückabzuwickeln.

Diese rechtswidrigen Handlungen verstoßen u. a. gegen das Völkervertragsrecht, gegen die Haager Landkriegsordnung und gegen die Reichsgesetzgebung. Die Verwaltung Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg besitzt keine hoheitlichen Rechte auf dem Staatshoheitsgebiet der **Republik Baden**.

- (6) Die Koalitionsvereinbarungen zwischen den Parteien/Wirtschaftsvereinen „CDU/CSU“ und „SPD“ sind mit dem Ende der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018 auf dem Staatshoheitsgebiet des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** nicht mehr bindend. Daher ist die Umsetzung der Koalitionsvereinbarungen sofort auszusetzen.

Die Parteiabgeordneten sind nicht vom Staatsvolk der **Republik Baden** gewählt, diese Parteien sind nicht in der **Republik Baden** zugelassen und die Verwaltungsaufgaben der Alliierten durch die BRD sind seit dem 27. April 2018 zu Ende.

- (7) Unter Anwendung der Ziffer (6) der Notverordnung 18-07-08/1 Bdl vom 08. Juli 2018 sind alle Gesetze der Bundesrepublik Deutschland mit der Länderverwaltung Baden-Württemberg auf dem Staatshoheitsgebiet des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** aufgehoben.

a) Die letzte völkerrechtskonform gültige Verfassung der **Republik Baden** vom 21. März 1919 ist anzuwenden und umzusetzen.

b) Es sind die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs/ Deutschland vom 27. November 2016 (AzRR) gültig und anzuwenden.

c) Den Anordnungen der administrativen Regierung des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** ist Folge zu leisten

- (8) Während der Zeit der Reorganisation des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** trägt der Bund über das BRD-Bundesfinanzministerium gemäß der Verfassung der BRD, Artikel 120, alle Kosten als Kriegsfolgelasten und zwar rückwirkend und zukünftig für den Zeitraum, in dem der Bund und die Länderverwaltung Baden-Württemberg die Werte von dem Staatshoheitsgebiet der **Republik Baden** tatsächlich schöpfen und verwalten.

Das BRD-Bundesfinanzministerium unterliegt der Aufsicht der administrativen Regierung des Freistaats Preußen, Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs (Niederschrift und Anordnung Nr. 30052018 / Wiederherstellung der preußischen Verwaltungs- und Gebietsstruktur, Freistaat Preußen, vom 30. Mai 2018, veröffentlicht unter <https://freistaat-preussen.world/bekanntmachungen/beschluesse/2018>).

Das indigene, autochthone deutsche Volk der Badener verzichtet nicht auf seine Bodenrechte des als Völkerrechtssubjekt anerkannten souveränen, selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden**, und es verzichtet nicht auf die damit verbundenen Völkervertragsrechte,

ius cogens.

Das indigene, autochthone deutsche Volk der Badener unterwirft sich nicht der Herrschaftsgewalt der illegalen Verwaltung Bundesrepublik Deutschland!

Diese Notverordnung tritt mit Datum der Veröffentlichung am 16. Juli 2018 in Kraft

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://republik-baden.info/>

Gegeben zu Radolfzell, am 15. Juli 2018



*Claudia Ingeborg
v. d. F. Rose*

Name : Poststelle zu Karlsruhe

Fax : 07217509820

Empf.-Nr. 622

Empfangsdatum und -zeit 15.07.2018 19:28

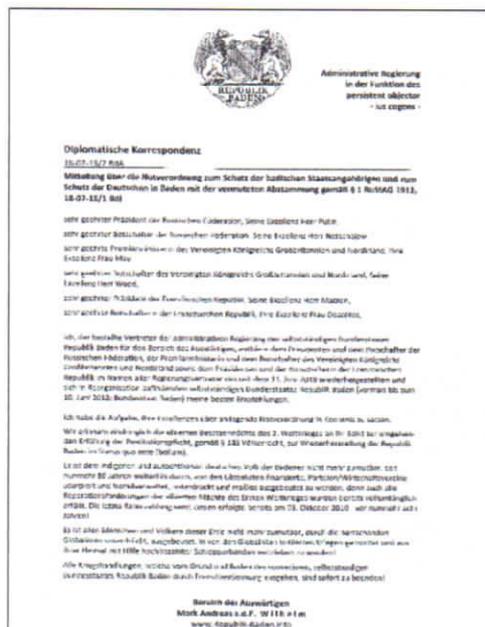
Starten /Fertigst. 15.07.2018 19:28 /15.07.2018 19:42

Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.

Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
622	15.07	19:32	Send	0074956060766	00:00	000/005	Keine Ant
622	15.07	19:34	Send	0302299397	01:36	005/005	OK
622	15.07	19:37	Send	03020457571	01:48	005/005	OK
622	15.07	19:40	Send	030590039067	02:28	005/005	OK



Fax, Letzte Übertragung PAGE. 001/001
15.07.2018 20:14

Name : Staatenbund DR

Fax :

Empf.-Nr. 176
 Empfangsdatum und -zeit 15.07.2018 20:09
 Starten /Fertigst. 15.07.2018 20:09 /15.07.2018 20:14
 Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
176	15.07	20:11	Send	0074956060766	04:19	005/005	OK

